

Brüssel, den 30. Juni 2025
(OR. en)

11052/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0195(NLE)**

**RESUA 11
FIN 799
ECOFIN 926
ELARG 86
COEST 533
DEVGEN 111
UA PLATFORM 5**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 365 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 365 final.

Anl.: COM(2025) 365 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2025
COM(2025) 365 final

2025/0195 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 38 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Plan“) zugewiesen. In dem Plan sind die Reform- und Investitionsagenda für die Ukraine sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, dargelegt.
- (2) Der Rat hat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447² zur Billigung der Bewertung des Plans erlassen. Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.
- (3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates für den Plan bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 32 270 000 000 EUR, davon 5 270 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

- (4) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Zahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann.
- (5) Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden 11 939 263 363 EUR im Rahmen der ersten drei Tranchen gemäß dem Plan an die Ukraine ausgezahlt; davon wurden 3 400 000 000 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und 8 307 021 428 EUR in Form von Darlehen ausgezahlt. Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten drei Tranchen ein Betrag von 625 259 677 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens verwendet.
- (6) Am 6. Juni 2025 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung eines Teils der vierten Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von 3 286 218 317 EUR. Dem Antrag waren eine Reihe von Unterlagen beigelegt, die die zufriedenstellende Erfüllung von 13 Schritten belegen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung erforderlich sind, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden.
- (7) Im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 hat die Ukraine zusammen mit ihrem Zahlungsantrag Nachweise für die zufriedenstellende Erfüllung der 13 Schritte vorgelegt, die bis zum ersten Quartal 2025 umzusetzen waren. Diese 13 Schritte betreffen verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln „Reform der öffentlichen Verwaltung“, „Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte“, „Humankapital“, „Dezentralisierung und Regionalpolitik“, „Agrar- und Lebensmittelsektor“, „Bewirtschaftung kritischer Rohstoffe“, „Digitaler Wandel“ sowie „Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft und Umweltschutz“ dargelegt sind. Es sind Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen in Kraft getreten: Besoldung im öffentlichen Dienst, Vorschulbildung, öffentliche Konsultationen zur öffentlichen Politik, Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten staatlicher Informationsressourcen und kritischer Informationsinfrastrukturen sowie staatliche Klimapolitik. Die Strategie für die Entwicklung der ukrainischen Kultur, der Aktionsplan für die Digitalisierung öffentlicher Dienste bis 2026 und der Aktionsplan für die Einrichtung eines nationalen Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionen wurden angenommen. Die Ukraine hat auch den Fahrplan für die Trennung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, einen langfristigen Plan für das Bewässerungssystem und einen überarbeiteten Plan für die Zuweisung und Nutzung

des Funkfrequenzspektrums angenommen. Es wurde außerdem ein verbessertes E-Kabinett für Nutzer des Unterbodens eingerichtet.

- (8) Die Kommission hat den Antrag der Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und die zufriedenstellende Erfüllung der im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen 13 qualitativen und quantitativen Schritte von insgesamt 16 Schritten für die vierte Tranche positiv bewertet. Diese positive Bewertung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans vorgenommen. Die weitere Angleichung an den EU-Besitzstand wird durch den EU-Beitrittsprozess erleichtert werden.
- (9) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (10) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, bei denen die Ukraine im Rahmen der vorangegangenen Tranchen des Plans zufriedenstellende Ergebnisse erzielt hatte, wurden von der Ukraine nicht rückgängig gemacht.
- (11) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche im Hinblick auf 13 der 16 Schritte des Plans in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden.
- (12) Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der vierten Tranche in Höhe von 3 286 218 317 EUR gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wird im Einklang mit der von der Kommission vorgelegten Bewertung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792, die diesem Beschluss beigefügt ist, festgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Datum seines Erlasses.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin